

Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Griesingen e.V.

§ 1 Grundsatz

1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren des Gesamtvereins können nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden. Die letzte Änderung der Mitgliedsbeiträge wurde auf der Hauptversammlung am 07.01.2023 beschlossen.

2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

3) Für diese Beitragsordnung gilt die Satzung der Sportgemeinschaft Griesingen e.V., insbesondere `§ 4 Mitgliedschaft`, `§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder`, `§6 Mitgliedsbeiträge`, `§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft` und `§ 15 Aufgaben und Ausschüsse der Abteilungen`.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres erhoben. Sollte der 15. Februar kein Bankarbeitstag sein, gilt der nächste Bankarbeitstag. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Es ist nur der Zahlungsmodus jährlich möglich.

2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug mit unserer Gläubiger-ID DE84ZZZ00000040264. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung mit der Beitrittserklärung. Die Mandats-Referenz entspricht der Mitgliedsnummer.

§ 3 Beiträge des Hauptverein

1) Eine Aufnahmegebühr wurde bisher von der Hauptversammlung nicht beschlossen.

2) Folgende jährliche Mitgliedsbeiträge wurden von der Hauptversammlung am 07.01.2023 beschlossen:

Mitgliedsform	Beitragshöhe
1. Erwachsener	€ 40,00
2. Erwachsener (Ehepartner)	€ 35,00
Kind/ Jugendlicher unter 18. Lebensjahr	€ 30,00
Kind/ Jugendlicher unter 18. Lebensjahr (Eltern im Verein)	€ 25,00
3. und folgende Kinder unter 18. Lebensjahr	€ 0,00
Senioren ab 65. Lebensjahr	€ 25,00
Ehrenmitglied, Ehrenvorstand	€ 0,00
(Maximaler Beitrag für Familien)	(€ 125,00)

3) Darüber hinaus kann die Hauptversammlung einmalige Umlagen für einzelne Geschäftsjahre beschließen. Diese werden nach Beschluss der Hauptversammlung auch mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

4) Eine Ermäßigung der Beitragsformen und Beitragserleichterungen müssen bei den Vorsitzenden oder dem Kassierer schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Im Verein aktive Schiedsrichter und Übungsleiter mit Lizenz werden von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung im Rahmen der von der Hauptversammlung vorgegebenen Beträge.

5) Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der Bankverbindung sind gemäß der Satzung `§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder´ dem Verein an die Vorsitzenden oder dem Kassierer schnellstmöglich und schriftlich mitzuteilen.

6) Konnte der Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht erfolgreich über das Lastschriftverfahren eingezogen werden, bzw. ist ein Lastschriftrückgang erfolgt, muss der fällige Mitgliedsbeitrag zzgl. der angefallenen Bankkosten an den Verein überwiesen werden. Das Mitglied wird dazu durch ein Erinnerungsschreiben informiert.

7) Wird die Nachzahlung des Mitgliedsbeitrags acht Wochen nach Versand des Erinnerungsschreibens bzw. eines Mahnschreibens nicht überwiesen, erfolgt ein Mahnungsschreiben mit der Erhebung einer zusätzlichen Mahngebühr von € 7,50 pro Mahnung. Nach der zweiten Mahnung werden die fälligen Beträge gerichtlich eingefordert. In diesem Zusammenhang kann der Verein durch den Vorstand auch weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

8) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und die Beiträge mit der bisherigen Lastschrift eingezogen.

§ 4 Beiträge der Abteilungen

Wie in der Satzung unter `§ 15 Aufgaben und Ausschüsse der Abteilungen´ können die Abteilungen Beträge oder jährliche Umlagen durch Beschluss der Abteilungsversammlung erheben. Aktuell gibt es folgende Regelungen:

Abteilung, Mannschaft, Sportart	Beitragshöhe
Zugehörige Mitglieder der Mannschaften Herren/ Damen (ab 18. Lebensjahr)	€ 15,00
Zugehörige Mitglieder der Mannschaft AH	€ 11,00
Zugehörige Mitglieder der Tanzgruppen	keine

Die Zahlungsweise muss von der Abteilung festgelegt werden. Sie muss aber in jedem Fall auf eines der Konten der SG Griesingen e.V. erfolgen.

§ 5 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Für die Nutzung von Vereinsräumen gelten die Nutzungs- und Mietbedingungen des Vereins. Bei Vereinsveranstaltungen können Eintrittspreise anfallen.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Nachzahlung mit ggf. anfallenden Bank- oder Mahngebühren aller Beiträge des Hauptverein aus § 3 nur auf das folgende Konto zulässig: Empfänger: SG Griesingen e.V., IBAN: DE56600693460565353004, BIC: GENODES1REH, Geldinstitut: Raiffeisenbank Ehingen-Hochsträß eG. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 07. Januar 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.